

Umfrage zur Diskriminierung von Menschen nichtmuslimischen Glaubens in Deutschland wegen des Merkmals der Religion (Stand Mai 2014)

I. Zusammenfassende Darstellung

Zur Frage, ob Menschen in Deutschland wegen ihrer Religion diskriminiert werden, hat die Deutsche Vereinigung für Religionsfreiheit e.V. ab November 2013 eine Umfrage unter dreiundzwanzig in Deutschland aktiven Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt. Die Untersuchung wurde bewusst auf nichtmuslimische Verbände beschränkt, weil es hierzu bislang nur wenige Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Diskriminierungen gibt. Beteiligt haben sich dreizehn Gemeinschaften, darunter neben der Evangelischen und der Katholischen Kirche verschiedene Freikirchen, die in der Vereinigung evangelischer Freikirchen (VEF) zusammengeschlossen sind, sowie darüber hinaus die Neuapostolische Kirche, die Zeugen Jehovas, die Mormonen und die Bahai. Gefragt war, ob konkrete Fälle bekannt seien, in denen die jeweils eigenen Mitglieder Opfer von Diskriminierungen wegen des Merkmals der Religion geworden waren.

Die Antworten haben ein uneinheitliches Bild ergeben. Die Mehrzahl der Teilnehmenden (10 von 13) hat mitgeteilt, dass Diskriminierungen wegen der Religion nicht konkret bekannt geworden seien, es aber auch nicht ausgeschlossen werden könne, dass es zu Diskriminierungen in Einzelfällen gekommen sei. Man wisse nichts Genaues darüber. Von drei Gemeinschaften sind Diskriminierungserfahrungen konkret benannt worden. Siebenten-Tags-Adventisten sind aufgrund ihres Verständnisses vom Samstag als biblischem Ruhetag (Sabbat) im Berufsleben beeinträchtigt, wenn von ihnen Arbeit an diesem Tag verlangt wird, die sie aufgrund ihrer Gewissensbindung nicht verrichten können. Hier kommt es immer wieder zu Konflikten bis hin zum Arbeitsplatzverlust. Die Berufswahl ist für die meisten Adventisten von vornherein eingeschränkt auf Beschäftigungen, die nicht mit einer beruflichen Tätigkeit am Samstag einhergehen. Von den Zeugen Jehovas wurden mehrere Fälle berichtet, in denen Mitglieder eine Arbeitsstelle nicht erhalten bzw. sie verloren hatten, nachdem ihre Religionszugehörigkeit bekanntgeworden war. Beispielsweise ging es um eine Apothekenmitarbeiterin, die auf der Straße Missionsdienst tat oder um eine Erzieherin, die sich weigerte, religiös ausgerichteten Weihnachtsschmuck zu basteln. Einer Tagesmutter sei die erforderliche Ausbildung verwehrt worden mit dem Argument, zu ihr würden sowieso keine Kinder gegeben, weil Zeugen Jehovas zur Kindererziehung nicht in

der Lage seien. Eine dritte Religionsgemeinschaft hat einen Fall erwähnt, in dem ein Kind nicht in einen konfessionell geführten Kindergarten aufgenommen wurde, nachdem die Religionszugehörigkeit der Eltern bekanntgeworden sei („solche nehmen wir hier nicht“). Von den kleineren Religionsgemeinschaften haben sechs bei ihren Antworten den in § 9 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes enthaltenen Tendenzschutz kritisch angesprochen. Dieser ermöglicht es Kirchen und Religionsgemeinschaften, bei der Einstellung von Mitarbeitern eine bestimmte Religionszugehörigkeit zum Kriterium für die berufliche Eignung zu erheben und lässt damit in gewissen Grenzen eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion - wenn man so will, eine religiöse Diskriminierung - zu. Demzufolge gibt es Probleme, wenn Mitglieder bestimmter Kirchen eine Beschäftigung in Einrichtungen anderer Kirchen anstreben bzw. im Falle eines Religionswechsels dort beschäftigt bleiben wollen. Praktisch wird dies z.B. bei Arbeitsverhältnissen in den karitativen Einrichtungen großer Kirchen aber auch bei einer angestrebten Anstellung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, wobei in letzterer Fallkonstellation eine Anstellung meist schon deswegen ausscheidet, weil die erforderliche Vokation (kirchliche Bevollmächtigung) von der evangelischen Landeskirche nicht erteilt wird.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Diskriminierungen aufgrund der Religion auch im Bereich nichtmuslimischer Glaubensgemeinschaften vorkommen, sie allerdings nur vereinzelt erlebt und berichtet werden. Die Mehrzahl der an der Befragung teilnehmenden Verbände hatte diesbezüglich nur ein geringes Problembewusstsein, weil es entweder tatsächlich keine Diskriminierungen gab oder sie innerhalb der Gemeinschaft nicht thematisiert und dokumentiert wurden. Eine zentrale Auskunftsstelle speziell für Fragen der Religionsfreiheit bzw. der religiösen Diskriminierung gibt es bei den meisten Gemeinschaften nicht. Auch wenn das eingegangene Datenmaterial nicht sehr umfangreich ist, reicht es doch aus, um Folgendes festzustellen: Wo Diskriminierungen auftreten, ereignen sie sich zumeist in Konstellationen, in denen das religiös motivierte Verhalten Einzelner nicht die von der Mehrheitsgesellschaft geprägten Erwartungen erfüllt und damit in einer gewissen Weise als lästig empfunden wird. Je weniger ein religiöses Handeln überhaupt auffällt, umso weniger Diskriminierung scheint es zu geben. Je mehr das berufliche und gesellschaftliche Umfeld demgegenüber herausgefordert ist, Rücksicht auf ein religiöses Verhalten zu nehmen und sich auch in den eigenen Handlungsabläufen darauf einzustellen, umso größer ist die Gefahr von Diskriminierung.

II. Die Ergebnisse im Einzelnen

Die Zentralstellen folgender Kirchen und Religionsgemeinschaften habe ich zunächst per E-Mail angeschrieben (Ausnahme s. Ziffer 21). Teilweise habe ich postalisch erinnert, was in zwei Fällen noch zu einer Beteiligung führte. In vier Fällen habe ich zusätzlich Telefonate geführt:

1. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (befg@baptisten.de)
2. Evangelisch-Methodistische Kirche (bischoefin@emk.de)
3. Mennoniten (amg.frieder.boller@mennoniten.de)
4. Freie Evangelische Gemeinde (info@bund.feg.de)
5. Heilsarmee (info@heilsarmee.de)
6. Kirche des Nazareners (bezirk@nazarener.de)
7. Mülheimer Verband (geschaeftsstelle@muelheimer-verband.de)
8. Gemeinde Gottes K.d.ö.R. (info@gemeindegottes.de)
9. Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e.V. (Perspektiven@t-online.de)
10. Herrnhuter Brüdergemeine (info@ebu.de)
11. Anksar-Kirche (info@anskar.de)
12. Römisch-Katholische Kirche (vdd@dbk.de)
13. Evangelische Kirche in Deutschland (info@ekd.de)
14. Zentralrat der Juden (info@zentralratjuden.de)
15. Zeugen Jehovas (inboxopipid.de@jw.org)
16. Mormonen (GruenkeRA@ldschurch.org)
17. Neuapostolische Kirche in Deutschland (info@nak.de)
18. Bahai (oea@bahai.de)
19. Bund freier Pfingstgemeinden (info@bfp.de)
20. Foursquare Deutschland e.V.,Ev.- Freikirchliches Gemeindegewerk
(office@fegw.de)
21. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (info@adventisten.de) (Hier war keine Anfrage nötig, weil eigener Datenbestand vorhanden war.)
22. Orthodoxe Gemeinden Hannover (info@orthodoxie-in-deutschland.de)
23. Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
(metropolit@orthodoxie.net)

Geantwortet haben folgende Verbände:

1. Methodisten (Keine Diskriminierungen wegen der Religion bekannt. „Stolpersteine“ gebe es bei einem Kirchenwechsel von Gliedern, die in

diakonischen Trägern von Großkirchen beschäftigt waren. Diese Probleme hätten sich bisher aber immer ausräumen lassen.)

2. Mennoniten (Keine besonderen Vorfälle bekannt. Allerdings Probleme bei einem Religionslehrer, der nur befristet angestellt wurde, da die Stelle eigentlich für eine landeskirchliche Lehrkraft vorgesehen sei. Der Vertrag werde daher im Sommer voraussichtlich nicht verlängert.)
3. Freie Evangelische Gemeinde (Es kämen keine „gravierenden Diskriminierungen“ vor.)
4. Heilsarmee (Es seien nach interner Nachfrage keine Rückmeldungen zu Diskriminierungen erfolgt.)
5. Mülheimer Verband (Keine Diskriminierungsfälle bekannt. Informationsfluss sei wegen kongregationalistischer Struktur nicht ganz einfach.)
6. Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes (Es wurde das Problem der Anstellung von Religionslehrern für evangelischen Religionsunterricht benannt. Sie erhalten bislang keine Vokation der Landeskirche.)
7. Deutsche Bischofskonferenz (In einem ersten Antwortschreiben des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde erwähnt, dass es durchaus Fälle von Diskriminierungen im Sinne des AGG gebe, man aber das Spektrum nicht überblicke, da die Fälle kaum erörtert oder in die Öffentlichkeit getragen würden. Auf telefonische Nachfrage wollte man mir keine Andeutungen von Sachverhalten machen, da solche Informationen nur gesprächsweise über Dritte erlangt worden seien. Ich möge in den 27 Diözesen einzeln nachfragen. Nachdem ich dies per E-Mail getan hatte, erhielt ich Antworten lediglich von den Bistümern Bamberg, Erfurt, Münster und Speyer. Dort waren allerdings keine konkreten Vorfälle bekannt.)
8. Evangelische Kirche in Deutschland (keine konkreten Fälle bekannt.)
9. Zeugen Jehovas (Es wurden sechs Fälle angegeben: 1. Eine Bewerberin für eine Teilzeitstelle in einer bayerischen Gemeinde wird nicht eingestellt, nachdem sie nicht – wie von ihr erwartet – bereit war, ihren Predigtendienst

aufzugeben und sich nicht als Zeugin Jehovas zu erkennen zu geben. 2. Eine Zeugin Jehovas bewirbt sich als Anwärtlerin für die höhere Beamtenlaufbahn in einer bayerischen Kommune und wird nicht eingestellt, nachdem ihre Religionszugehörigkeit bekanntgeworden ist. Es kommt zu einem Rechtsstreit, der mit einem Vergleich endet, in dem sich der betreffende Landkreis zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet. 3. In einer norddeutschen Schule arbeitet eine Zeugin Jehovas als Erzieherin und wird seitens der Schulleitung ermuntert, sich um eine freiwerdende Lehrerstelle zu bewerben. Als im Bewerbungsgespräch ihre Religionszugehörigkeit bekannt wird, lehnt man sie ab, weil sie als Zeugin Jehovas nicht Weihnachten, Ostern und andere Feste feiere. 4. In einer Schule in Baden-Württemberg arbeitet eine Zeugin Jehovas als Betreuerin. In der Winterzeit beaufsichtigt sie die Kinder beim Basteln von Weihnachtsdekoration, bastelt selbst jedoch religiös neutrale Motive wie Schneemänner und Ähnliches. Seitens der Schulverwaltung wurde daraufhin angeordnet, dass alle Betreuerinnen zwingend selbst Weihnachtsschmuck zu basteln hätten. Die Religionsfreiheit beginne erst nach der Dienstzeit. 5. In München wird einer Zeugin Jehovas die Ausbildung als Tagesmutter verweigert, weil ihr sowieso keine Kinder zur Betreuung gegeben würden, denn Zeugen Jehovas seien zur Kindererziehung ungeeignet. 6. In Duisburg wird einer Zeugin Jehovas, die in einer Apotheke gearbeitet hat, gekündigt, weil sie sich am Missionsdienst auf der Straße beteiligt hat.)

10. Mormonen (In einem Telefongespräch wurde mir mitgeteilt, dass man zwar hin und wieder Diskriminierungen erlebe. Man wolle mir jedoch keine Einzelheiten mitteilen, damit die Mormonen gegenüber der Öffentlichkeit nicht in eine negative Wahrnehmung gerieten. Dadurch ist unklar geblieben, in welcher Weise Mormonen mitunter diskriminiert werden. Es sei vorgekommen, dass ein Kind mormonischer Eltern in einem konfessionell geführten Kindergarten im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit abgewiesen wurde.)

11. Neuapostolische Kirche (Keine systematische Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit, aber vereinzelt Fälle der Zurückweisung bei Arbeitsverträgen, weil die Neuapostolische Kirche noch nicht Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sei. Das seien aber nur vereinzelte Fälle, die sich im Gespräch lösen ließen.)

12. Bahai (In Deutschland – anders als im Nahen Osten – keine Beeinträchtigungen, abgesehen davon, dass Mitglieder der Bahai, die z.B. als Erzieherinnen arbeiten, von kirchlichen Einrichtung nicht eingestellt werden.)
13. Siebenten-Tags-Adventisten (Ich bin selber Mitglied dieser Freikirche und seit 10 Jahren ehrenamtlich von ihr beauftragt, als Ansprechpartner für Fragen der Religionsfreiheit zu fungieren. Dadurch liegt mir unmittelbar Material zur hier anstehenden Thematik vor, auf die ich zurückgreife. Aufgrund des adventistischen Verständnisses vom Samstag als biblischem Ruhetag (Sabbat), der durch Arbeitsruhe gekennzeichnet ist, kommt es häufiger zu Konflikten in Beruf und Ausbildung, wenn am Samstag gearbeitet oder eine Prüfung abgelegt werden soll. Adventisten meiden nach Möglichkeit Berufe, von denen von Anfang an klar ist, dass sie mit regelmäßiger Samstagarbeit einhergehen. Tritt ein Konflikt auf, wird zunächst meist versucht, auf unterer Ebene mit den unmittelbar Betroffenen eine Lösung zu erzielen. Äußerstenfalls wird aber auch der Rechtsweg beschritten, so bei einer adventistischen Arbeitnehmerin aus Schleswig-Holstein, die sich plötzlich der Einführung von Schichtarbeit an Samstagen ausgesetzt sah. Das Landesarbeitsgericht hatte die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung für unwirksam erklärt, weil der Arbeitgeber es gar nicht erst versucht hatte, eine Lösung unter Berücksichtigung der religiösen Belange der Arbeitnehmerin zu erzielen (Urteil vom 22.06.2005, 4 Sa 120/05). Adventisten sind ebenso wie andere Freikirchler vom Tendenzschutz des § 9 AGG betroffen, wenn sie in karitativen Einrichtungen anderer Kirchen arbeiten wollen. Hier wird offenbar seitens der großen Kirchen unterschiedlich verfahren. Von einer adventistischen Ärztin erfuhr ich, dass sie, als sie noch Krankenschwester war, keine Festanstellung in einem evangelischen Krankenhaus erhalten konnte. Mittlerweile arbeitet sie seit Jahren als Ärztin in einer katholischen Einrichtung.)

Hannover, den 14.05.2014

Dr. Harald Mueller